



## **Rundschreiben 08/2019**

### **Pflanzenpass ab 14.12.2019**

Da sich mittlerweile einige Punkte geklärt haben, unter anderem auch die Antragsfrage, hier nochmals Informationen zum Pflanzenpass.

Auf Basis der EU-Verordnung 2017/625/EU – Kontrollverordnung (OCR) und der EU Verordnung 2016/2031/EU – Pflanzengesundheitsverordnung (PHR) greifen zum 14.12.2019 neue, deutlich weiterreichende Regelungen zum Pflanzenpass als bisher.

Die Verordnungen sollen dafür sorgen, dass z. B. die Kontrollverfahren in der Pflanzengesundheitskontrolle vereinheitlicht werden und ein verbesserter Schutz vor der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen durch eine bessere Rückverfolgbarkeit durch gemeinsame Kontrollstandards erreicht werden.

**Ab 14.12.2019** müssen sich alle Betriebe, die pflanzenpasspflichtige Ware in den Verkehr bringen, beim zuständigen Pflanzenschutzamt in ein amtliches Unternehmerregister eintragen lassen und erhalten dadurch eine Registriernummer. **Hierzu steht ein bundeseinheitlicher Antrag** zur Verfügung. Bestehende Registrierungen bzw. Nummern bleiben erhalten, die Ämter werden die bereits registrierten Betriebe über die Änderungen direkt informieren. Wichtig für die Betriebe, welche bereits registriert sind, ist zu prüfen, ob die erteilte Nummer noch aktuell ist. Dies trifft in Niedersachsen zu, wenn sie mit DE-NI- gefolgt von einem Zahlencode beginnt.

Mit dem Antrag wird somit die Lizenz zur Ausstellung von Pflanzenpässen beantragt.

Die Antragsunterlagen sind aktuell z. B. im Internet für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Gartenbau, im Mitgliederbereich abrufbar. Das Pflanzenschutzamt Niedersachsen hat die Unterlagen leider noch nicht online gestellt (Stand 24.7.2019). Da es sich um einen bundeseinheitlichen Antrag handelt, können die Unterlagen aber auch z. B. von den Seiten der Landwirtschaftskammer NRW heruntergeladen werden ([www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/psd/pflanzenpass-anbaumaterial.htm](http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/psd/pflanzenpass-anbaumaterial.htm)).

#### **Wichtig ist auf Seite 2 des Antrages in einem Drop-down-Menü das für Sie zuständige Pflanzenschutzamt zu wählen!**

Der ausgefüllte Antrag ist dann zu scannen und per E-Mail an das zuständige Amt zu senden (Niedersachsen: [hr.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de](mailto:hr.pflanzenbeschau@lwk-niedersachsen.de)). Das Original des Antrages muss dann auch noch postalisch an das zuständige Amt geschickt werden.

#### **Der Antrag besteht aus einem Grundantrag und sieben Anlagen:**

- Bei einer Registrierung aufgrund des Handels mit passpflichtigen Pflanzen ist Anlage 3 und 5 auszufüllen. Kulturen, die in Anlage 5 nicht genannt sind, werden auf einer gesonderten Anlage genannt. Es reicht, wenn die Hauptkulturen des Betriebes genannt werden.
- Bei einer Registrierung aufgrund von Importen aus Drittstaaten ist Anlage 3 und 4 auszufüllen.
- Bei einer Registrierung aufgrund von Exporten in Drittstaaten ist Anlage 6 auszufüllen.
- Bei einer Registrierung aufgrund Verbringung von Vermehrungsmaterial nach Anbaumaterialverordnung ist Anlage 7 auszufüllen (vorwiegend Obst und Gemüse).

#### **Welche Pflanzen sind betroffen?**

Betroffen sind alle Pflanzen oder Pflanzenteile zum „Anpflanzen“, also alle lebenden Pflanzen, lebende Teile von Pflanzen, Überdauerungsorgane wie Knollen, Rhizome, Wurzeln, Kormi, Zwiebeln und Saatgut für die Weiterkultur. **Somit sind letztlich alle Zierpflanzen, Stauden, Baumschulgehölze, Kräuter etc. von der Regelung betroffen.**

#### **Welche Betriebe sind betroffen?**

**Im Unterschied zur bestehenden Regelung ist der Pflanzenpass auf dem Handelsweg bis zum letzten Inverkehrbringer (z. B. Gartenbauschule, Gartencenter, Einzelhandelsgärtnerei, Blumengeschäft) erforderlich.** Somit müssen z. B. auch Einzelhandelsgärtnereien für die Teile ihrer Produktion, die nicht direkt an den Endkunden vermarktet werden, diesen Partien einen Pflanzenpass mit auf dem Weg geben und sich natürlich im Vorfeld dann auch registrieren lassen. Aber auch der Großhandel oder Logistikzentren des LEH müssen sich ggfls. registrieren lassen (siehe Beispiel weiter unten).

**Im Versandhandel (inkl. Online-Handel) sind dagegen auch Lieferungen an den Endkunden passpflichtig.**

## Wie muss der Pflanzenpass aussehen?

Die erteilte Registriernummer ist nicht der Pflanzenpass, sondern nur Teil desselbigen – siehe nachfolgendes Muster. In der Anlage finden Sie weitere Muster für mögliche zulässige Formate des zu erstellenden Passes.

### Bestandteile des Passes



A: botanischer Name

B: Ländercode und **Ihre Registriernummer**

C: Rückverfolgbarkeitscode (Lieferscheinnummer, Partienummer) – erforderlich für Jungpflanzen, Rohware und Hochrisikopflanzen und möglicherweise bei Lieferungen in Schutzgebiete  
**- ist in der Regel nicht erforderlich für Ware die für den Absatz an den Endnutzer vorbereitet ist, also Fertigware wie Zimmerpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen etc.**

D: ggfls. Ursprungsland bei Im- und Exporten

- Das Wort **Pflanzenpass** muss in der oberen rechten Ecke stehen, gefolgt von einem Schrägstrich und dem Wort **Plant Passport**.
- Oben links die Flagge der Union, farbig oder schwarz-weiß.
- Der Rückverfolgbarkeitscode kann auch in Form eines Strichcodes, eines Hologramms, eines Chips oder eines anderen Datenträgers ergänzt werden.

- Für die Lieferung in Schutzgebiete gelten weiterreichende Anforderungen.
- Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett, es muss rechteckig oder quadratisch und mit bloßem Auge jederzeit an der Handelseinheit klar erkennbar sein.
- Hinsichtlich der Größe, Nutzung der Begrenzungslinien, dem Seitenverhältnis sowie der Schriftart besteht Flexibilität.
- Der Pass kann auch in vorhandene Etiketten integriert werden oder auf die Verpackungseinheit gedruckt werden.

Die Registrierung und die Erstellung des Pflanzenpasses sind grundsätzlich die „kleineren“ Übel der neuen Regelungen. Der Pflanzenpass ist fest an jeder Handelseinheit anzubringen. **Eine Handelseinheit ist die kleinste im Handel oder auf der Vermarktungsstufe verwendete Einheit von Waren, die als solche Einheit erkennbar ist, weil sie einheitlich zusammengesetzt ist und den gleichen Ursprung hat (Kiste, ein Tray, ein Bündel bis hin zur Einzelpflanze).**

Diese Regelung sorgt aktuell für Diskussionen, Unsicherheit und letztlich natürlich auch für höheren Aufwand in den Betrieben.

**Beispiel Wiederverkäufer, Großhandelsstufe:** Bei Ware, die mit einem Pflanzenpass erworben wird und die direkt weiterverkauft wird (d. h. keine Weiterkultur, Zwischenkultur), muss der erhaltene Pflanzenpass grundsätzlich nicht durch einen neuen ersetzt werden. Ein neuer Pflanzenpass muss in diesem Fall nur erstellt werden, wenn eine Handelseinheit aufgeteilt wird - außer, die dadurch neu entstehenden Handelseinheiten verfügen bereits über einen Pflanzenpass. Dabei ist sicherzustellen, dass die Waren die Voraussetzungen für den Pflanzenpass noch erfüllen.

Bei der Lieferung z. B. eines CC mit Pelargonium zonale an einen Großhändler könnte also zunächst der einzelne Container als eine Einheit betrachtet werden, also ein Pflanzenpass für diesen CC. Reicht der Großhändler diesen Container ohne Veränderung an einen Kunden weiter, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, der Pass wird durchgereicht. Verkauft der Großhändler aber die Pflanzen z. B. palettenweise an Blumengeschäfte weiter, entstehen neue Einheiten, für diese neuen Einheiten müsste nun der Großhändler jeweils neue Pflanzenpässe ausstellen. Sind dagegen die Paletten als Einheit mit einem Pass versehen, wäre auf Seite des Großhändlers nichts zu unternehmen.

Somit werden sich auch Großhändler oder Handelsunternehmen registrieren lassen müssen. Für den Absatz an Landgard Abholmärkte dürften in der Regel ein Pass pro Palette ausreichend sein.

Grundsätzlich den Pass z. B. auf den Topf zu drucken oder zu kleben, kann sicherlich viele Lieferketten abdecken, dies ist aktuell auch die Forderung vieler Handelsunternehmen aus dem Bereich des LEH (REWE, TOOM etc.). Die Verordnung verlangt aber keine Einzelpflanzenauszeichnung!

### **Welche Anforderungen müssen die Betriebe zusätzlich erfüllen?**

Die neue Verordnung setzt auf mehr eigenverantwortliches Handeln von Produzenten und Handelsunternehmen. So sind die Bestände der Pflanzen auf Befehl mit geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge) zu untersuchen. Diese Untersuchungen und eigenen Kontrollen müssen dokumentiert und drei Jahre aufbewahrt werden. Mindestens sind visuelle Kontrollen vorzunehmen. Diese visuellen Kontrollen werden durch Inspektionen, Probenahmen und Tests durch die zuständige Behörde unterstützt.

Grundsätzlich gilt eine Meldepflicht bei Verdacht oder dem Auftreten eines Quarantäneschädlings. Voraussetzung für die Ausstellung von Pflanzenpässen sind bestimmte Kenntnisse, Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Ware und der Überprüfung kritischer Punkte im Produktions- oder Handelsablauf sowie die Schulung des Personal.

**Details zu diesen Anforderungen sind aber leider noch nicht vollständig und eindeutig formuliert.**

Bezüglich einiger Details werden aber noch Durchführungsbestimmungen diskutiert und somit auch hoffentlich konkretere Hinweise für die Praxis erwartet.

Wichtig ist letztlich, dass jede Pflanzenpartie, dies kann von einer einheitlichen Lastzugladung bis zur Einzelpflanze, auf jeder Handelsebene bis zum Einzelhändler mit einem Pflanzenpass versehen ist, so dass eine Rückverfolgbarkeit möglich wird.

### **Mautbefreiung für Lkw und Anhänger bei Transporten in Gartenbaubetrieben**

Unter folgenden Voraussetzungen sind Lkw unter Anhänger seit 1. Januar 2019 von der LKW-Maut befreit:

- Transport eigener, selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte
- Transport von Bedarfsgütern für den landwirtschaftlichen Betrieb (Substrat, Dünger, Jungpflanzen, etc.)
- gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit den genannten Transporten

Keine Befreiung gibt es für den Transport von Handelsware, weiterverarbeiteter Ware oder Speditionsleistungen. **Da die Fahrzeuge grundsätzlich auch für andere Zwecke unterwegs sein könnten, gibt es leider keine generelle Mautbefreiung.**

Leider zeigen die Rückmeldungen aus einigen Betrieben, dass die Kontrolleure diesbezüglich oftmals Informationslücken aufweisen. Es sollten deshalb für die betreffenden Fahrten entsprechende Nachweise mitgeführt werden. Dazu gehört vorne an der Nachweis, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, was auf einen produzierenden gärtnerischen Betrieb steuerlich und rechtlich zutrifft.

Dies konnte teilweise mit einer Bestätigung des Steuerberaters erfüllt werden. Im Falle eines Rückerstattungsantrages eines Betriebes war dies aber nicht ausreichend, hier konnte der Mitgliedschaftsnachweis bzw. der Nachweis der Zugehörigkeit zur Landwirtschaftskammer Abhilfe schaffen.

Betriebe können für bereits entrichtete Mautzahlungen beim

Bundesamt für Güterverkehr, Referat 45, Postfach 19 01 80, 50498 Köln.

einen Erstattungsantrag stellen (formlos). Hierzu müssen folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- Kopien der Fahrzeugscheine der betroffenen Fahrzeuge.
- Statusbescheinigung als landwirtschaftlicher Betrieb.
- Beschreibung der Transporttätigkeit – Lieferschein.
- Aufstellung der Mautzahlungen.
- Bankverbindung.

### **Termine Pflanzenschutzseminare**

In der Anlage erhalten Sie Informationen über zwei Termine von Pflanzenschutzseminaren, die die Nds. Gartenakademie in Bad Zwischenahn organisiert hat. Es handelt sich dabei nicht um anerkannten Fortbildungen für den Sachkundenachweis!

## Termine Beet- und Balkonpflanzen- und Baumschuleseminare

**Beet- und Balkonpflanzenseminar am 31.07.2019** in der LVG Bad Zwischenahn. Bitte beachten Sie die Einladung für das Seminar in der Anlage.



**Zwischenahner Baumschultag am 03.08.2019** in der LVG Bad Zwischenahn. Bitte beachten Sie die Einladung.

**Beet- und Balkonpflanzenseminar am 17.08.2019** in der LVG Ahlem. Bitte beachten Sie die Einladung.

## Zulassungssituation - Pflanzenschutzmittel

**Neudosan Neu** (Zul. Nr. 024207-00 / Kaliseifen) nach Mitteilung der Firma Progema GmbH ist eine **Zulassungsverlängerung** bis **31.01.2020** vom BVL erteilt worden.

**Floramite 240SC**: Zulassungsverlängerung bis 31.07.2021

**Conserve** (024936-00 / 120 g/l Spinosad) die **Aufbrauchfrist endete am 30.06.2019!**

**Ab dem 01.07.2019 besteht damit für Conserve ein Anwendungsverbot!**

Alternativ für Conserve kann das bis 30.04.2021 zugelassene Präparat SpinTor (480 g/l Spinosad) eingesetzt werden. Gegen Dickmaulrüssler liegt unter Glas eine Zulassung für Zierpflanzen bis 0,50m Höhe mit 0,3 l/ha vor. Dabei kann dann u.a. die gute Nebenwirkung gegen Thripse genutzt werden.

Eine einzelbetriebliche Genehmigung nach §22.2 PflSchG ist zwingend erforderlich für den Einsatz in Freilandzierpflanzen.

**Änderungen/Auflagen für Mainspring und Winner**

Beide Pflanzenschutzmittel wurden nachträglich als **bienengefährlich eingestuft (B1)**. Die Kennzeichnung nach B1 bedeutet, dass die genannten Mittel **auch in Gewächshäusern nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden dürfen**. Gewächshäuser stellen in der Praxis keine „bienensicher umschlossenen“ Räumlichkeiten dar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Bienen während oder nach einer Anwendung der Pflanzenschutzmittel z. B. über offene Lüftungsklappen oder über Ein- und Ausgänge in das Gewächshaus eindringen können.

Ihre Berater  
Josef Baumann  
Jan Behrens